

Data-Act-Addendum

1 Allgemeiner Teil

1.1 **Einbeziehung.** Dieses Data-Act-Addendum (das „**Addendum**“) wird in den Subskriptionsvertrag zwischen dem Provider und dem Kunden einbezogen und bildet einen Bestandteil desselben. Der Provider und der Kunde werden nachfolgend gemeinsam als die „**Parteien**“ bezeichnet.

1.2 **Zweck und regulatorischer Hintergrund.** Im Rahmen der vom Provider dem Kunden gemäß dem Subskriptionsvertrag bereitgestellten Checkmk Cloud (SaaS) verschafft der Provider dem Kunden Zugang zu und Nutzung der Checkmk Cloud (SaaS) als Datenverarbeitungsdienst im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2854 des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung („**Data Act**“). Kapitel VI des Data Act verpflichtet den Provider als Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten spezifische vertragliche Verpflichtungen in Bezug auf die Bereitstellung der Checkmk Cloud (SaaS), wie im Subskriptionsvertrag vereinbart. Dieses Addendum legt die Rechte und Pflichten der Parteien nach Kapitel VI des Data Act in Bezug auf die Gewährung des Zugangs zu und die Nutzung der Checkmk Cloud (SaaS) fest und wahrt dabei zugleich ihre geschäftlichen Interessen und ihre Geheimhaltungsbedarfe.

1.3 **Rangfolge.** Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Addendum und einem anderen Bestandteil des Subskriptionsvertrags geht dieses Addendum vor. Keine Bestimmung dieses Addendums hebt zwingende gesetzliche Vorschriften des Data Act auf oder beschränkt diese.

2 Definitionen

2.1 **Definitionen nach dem Subskriptionsvertrag.** Großgeschriebene Begriffe, die in diesem Addendum nicht definiert sind, haben die im Subskriptionsvertrag festgelegte Bedeutung, insbesondere in den Allgemeinen Vertragsbedingungen für Checkmk Cloud (SaaS).

2.2 **Zusätzliche Definitionen zu den AVB.**

- **„Wechseloption“** bedeutet jede Option, die der Kunde nach seinem Wechselsuchen gemäß Ziffer 4.1 a) bis c) dieses Addendums wählt.
- **„Wechselsuchen“** bedeutet die schriftliche Mitteilung des Kunden an den Provider über die Ausübung einer Wechseloption.
- **„Erste Übergangsfrist“** bedeutet der Zeitraum, der mit Ablauf der Kündigungsfrist beginnt und innerhalb dessen der Provider den Wechsel ohne unangemessene Verzögerung und in jedem Fall innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen gemäß Artikel 25 Abs. 2 Buchst. a) Data Act abschließen muss.
- **„Alternative Übergangsfrist“** bedeutet Der vom Provider nach Ziffer 6.1 dieses Addendums vorgeschlagene zusätzliche Zeitraum für den Fall, dass die Erste Übergangsfrist technisch nicht umsetzbar ist; er darf sieben (7) Kalendermonate nicht überschreiten.
- **„Verlängerte Übergangsfrist“** bedeutet ein vom Kunden nach Ziffer 6.2 dieses Addendums gewählter zusätzlicher Zeitraum, der die jeweils geltende Übergangsfrist (Erste Übergangsfrist oder Alternative Übergangsfrist) verlängert, und zwar für die Dauer, die der Kunde nach vernünftigem Ermessen für seine eigenen Zwecke als angemessen ansieht.
- **„Übergangszeitraum“** bedeutet Sammelbegriff für die jeweils geltenden aus der Ersten, Alternativen oder Verlängerten Übergangsfrist resultierenden Zeiträume, wie es sich aus dem Zusammenhang ergibt.
- **„Kündigungsfrist“** bedeutet eine feste Vorlaufzeit von zwei (2) aufeinanderfolgenden Kalendermonaten zwischen dem Eingang des Wechselsuchens des Kunden und dem Beginn der Ersten Übergangsfrist.

2.3 **Definitionen nach dem Data Act.** Der Übersichtlichkeit halber werden die folgenden Begriffe in Übereinstimmung mit Art. 2 Data Act verwendet:

- **„Daten“** bedeutet jede digitale Darstellung von Handlungen, Tatsachen oder Informationen sowie jede Zusammenstellung solcher Handlungen, Tatsachen oder Informationen, auch in Form von Ton-, Bild- oder audiovisuellem Material (Art. 2 Nr. 1 Data Act).
- **„Datenextraktionsentgelte“** bedeutet Datenübertragungsentgelte, die den Kunden dafür in Rechnung gestellt werden, dass ihre Daten über das Netz aus der IKT-Infrastruktur eines Anbieters von Datenverarbeitungsdiensten in die Systeme eines anderen Anbieters oder in eine IKT-Infrastruktur in eigenen Räumlichkeiten extrahiert werden (Art. 2 Nr. 35 Data Act).

- **„Datenverarbeitungsdienst“** bedeutet eine digitale Dienstleistung, die einem Kunden bereitgestellt wird und einen flächendeckenden und auf Abruf verfügbaren Netzzugang zu einem gemeinsam genutzten Pool konfigurierbarer, skalierbarer und elastischer Rechenressourcen zentralisierter, verteilter oder hochgradig verteilter Art ermöglicht, die mit minimalem Verwaltungsaufwand oder minimaler Interaktion des Diensteanbieters rasch bereitgestellt und freigegeben werden können (Art. 2 Nr. 8 Data Act).
- **„Digitale Vermögenswerte“** bedeutet Elemente in digitaler Form – einschließlich Anwendungen –, für die der Kunde ein Nutzungsrecht hat, unabhängig von der vertraglichen Beziehung mit dem Datenverarbeitungsdienst, den er wechseln möchte (Art. 2 Nr. 32 Data Act).
- **„Exportierbare Daten“** bedeutet die Eingabe- und Ausgabedaten, einschließlich Metadaten, die unmittelbar oder mittelbar durch die Nutzung des Datenverarbeitungsdienstes durch den Kunden oder gemeinsam generiert werden, mit Ausnahme der Vermögenswerte oder Daten eines Anbieters von Datenverarbeitungsdiensten oder Dritter, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder ein Geschäftsgeheimnis darstellen (Art. 2 Nr. 38 Data Act).
- **„Metadaten“** bedeutet eine strukturierte Beschreibung der Inhalte oder der Nutzung von Daten, die das Auffinden eben jener Daten bzw. deren Verwendung erleichtert (Art. 2 Nr. 2 Data Act).
- **„IKT-Infrastruktur in eigenen Räumlichkeiten“** bedeutet IKT-Infrastruktur und Rechenressourcen, die im Eigentum des Kunden stehen oder vom Kunden gemietet oder geleast werden und die sich im Rechenzentrum des Kunden befinden und von ihm oder einem Dritten betrieben werden (Art. 2 Nr. 33 Data Act).
- **„Wechsel“** bedeutet den Prozess, an dem ein Quellenanbieter von Datenverarbeitungsdiensten, ein Kunde eines Datenverarbeitungsdienstes und gegebenenfalls ein übernehmender Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten beteiligt sind und bei dem der Kunde eines Datenverarbeitungsdienstes von der Nutzung eines Datenverarbeitungsdienstes zur Nutzung eines anderen Datenverarbeitungsdienstes der gleichen Dienstart oder einer IKT-Infrastruktur in eigenen Räumlichkeiten wechselt, auch durch Extraktion, Umwandlung und Hochladen der Daten (Art. 2 Nr. 34 Data Act).
- **„Gleiche Dienstart“** bedeutet eine Reihe von Datenverarbeitungsdiensten, die dasselbe Hauptziel haben und dasselbe Dienstmodell für die Datenverarbeitung sowie dieselben Hauptfunktionen aufweisen (Art. 2 Nr. 9 Data Act).
- **„Wechselentgelte“** bedeutet andere Entgelte als Standarddienstentgelte oder Sanktionen bei vorzeitiger Kündigung, die ein Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten bei einem Kunden für die Handlungen erhebt, die in dieser Verordnung für den Wechsel zu den Systemen eines anderen Anbieters oder zu einer IKT-Infrastruktur in eigenen Räumlichkeiten vorgeschrieben sind, einschließlich Datenextraktionsentgelten (Art. 2 Nr. 36 Data Act).

3 Verpflichtung zu den Regulierungszielen des Data Act

Der Provider erkennt das Ziel des Data Act an, einen fairen Wettbewerb und die Kundenmobilität im Cloud-Markt zu fördern, und verpflichtet sich – unbeschadet seiner Rechte an Geschäftsgeheimnissen, seines geistigen Eigentums sowie seiner Rechte auf Kostendeckung – dazu, den Wechsel im Einklang mit diesem Addendum zu ermöglichen.

4 Wechsel des Kunden

4.1 **Wechseloptionen.** Der Kunde kann während der Subskriptionslaufzeit jederzeit ein Wechsellersuchen stellen. Mit Zugang des Wechsellersuchens beginnt die Kündigungsfrist gemäß dem im Subskriptionsvertrag festgelegten Kommunikationsverfahren. Der Kunde kann eine der folgenden Wechseloptionen wählen: (a) Wechsel zu einem anderen Datenverarbeitungsdienst der gleichen Dienstart; (b) Wechsel zu einer IKT-Infrastruktur in eigenen Räumlichkeiten; oder c) Löschung sämtlicher Exportierbarer Daten und Digitaler Vermögenswerte.

4.2 **Beendigung des Subskriptionsvertrags.** Wählt der Kunde eine der in Ziffer 4.1 a) oder b) dieses Addendums genannten Wechseloptionen, endet der Subskriptionsvertrag automatisch mit Abschluss des Wechsels. Wählt der Kunde die in Ziffer 4.1 c) dieses Addendums genannte Wechseloption, endet der Subskriptionsvertrag automatisch mit Ablauf der Kündigungsfrist. Der Provider wird eine solche Beendigung in Schriftform bestätigen.

5 Übergangszeitraum

5.1 Unterstützung während eines Übergangszeitraums. Während eines Übergangszeitraums, welcher ohne unangemessene Verzögerung zu vollziehen ist, verpflichtet sich der Provider: (a) dem Kunden und von ihm autorisierten Dritten beim Vollzug des Wechsels angemessene Unterstützung zu leisten; (b) mit der gebotenen Sorgfalt zu handeln, um die Kontinuität des Geschäftsbetriebs aufrechtzuerhalten und die Erbringung der vertragsmäßigen Funktionen oder Dienste fortzusetzen (c) eindeutig über bekannte Risiken für die unterbrechungsfreie Erbringung der Funktionen oder Dienste zu unterrichten, die auf den ursprünglichen Anbieter der Datenverarbeitungsdienste zurückgehen; (d) ein hohes Sicherheitsniveau für die Datenübertragung und während des Abrufzeitraums (wie nachstehend definiert) aufrechtzuerhalten; (e) sämtliche Informationen bereitzustellen, die vernünftigerweise zur Unterstützung der Ausstiegsstrategie des Kunden erforderlich sind; (f) dem Kunden sowie dem betreffenden übernehmenden Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten der Gleichen Dienststart unentgeltlich offene Schnittstellen bereitzustellen, um den Wechsel zu erleichtern, einschließlich hinreichender Informationen über die Checkmk Cloud (SaaS), damit Software zur Kommunikation mit der Checkmk Cloud (SaaS) entwickelt werden kann, zum Zweck der Datenportabilität und Interoperabilität gemäß Art. 30 Abs. 2 Data Act; (g) auf Verlangen des Kunden sämtliche Exportierbaren Daten dem Kunden in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zur Verfügung zu stellen, solange Interoperabilitätsstandards nach Art. 30 Abs. 3 Data Act noch nicht gelten; sobald diese Standards gelten, sind diese anzuwenden; und (h) den Subskriptionsvertrag einschließlich sämtlicher vereinbarter Supportleistungen während des gesamten Übergangszeitraums gegenüber dem Kunden zu erbringen.

5.2 Online-Register mit Informationen zum Wechsel. Der Provider stellt dem Kunden ein fortlaufend aktualisiertes Online-Register zur Verfügung, das: (a) die Verfahren für den Wechsel beschreibt, einschließlich aller Schritte, die vom Kunden, vom Provider und vom jeweiligen übernehmenden Anbieter auszuführen sind; (b) sämtliche unterstützten Datenformate, Kompressions- oder Verschlüsselungsmethoden, offene Schnittstellen und Netzwerkprotokolle für Datenexport und -import angibt; (c) alle angewandten gemeinsamen Interoperabilitätsspezifikationen oder harmonisierten Standards gemäß Art. 30 Data Act ausweist; und (d) technische oder organisatorische Beschränkungen offenlegt, die einen Wechsel wesentlich beeinträchtigen könnten.

6 Technische Undurchführbarkeit und Verlängerung durch den Kunden

6.1 Mitteilung der Undurchführbarkeit. Ist der Abschluss des Wechsels innerhalb der Ersten Übergangsfrist für den Provider technisch nicht durchführbar, so hat der Provider innerhalb von vierzehn (14) Arbeitstagen nach Eingang des Wechselersuchens (i) den Kunden schriftlich zu benachrichtigen, (ii) eine angemessene Begründung vorzulegen und (iii) eine Alternative Übergangsfrist vorzuschlagen, die sieben (7) Monate nicht überschreiten darf.

6.2 Verlängerung durch den Kunden. Der Kunde kann durch schriftliche Mitteilung, die vor Ablauf des jeweils geltenden Übergangszeitraums (sei es die Erste oder eine Alternative Übergangsfrist) zugeht, den jeweiligen Übergangszeitraum einmalig um eine Verlängerte Übergangsfrist ausdehnen.

6.3 Sicherstellung der Dienstkontinuität. Der Provider hat die im Subskriptionsvertrag festgelegte Verfügbarkeit und Sicherheit der Dienste während der Ersten Übergangsfrist, einer Alternativen Übergangsfrist sowie einer Verlängerten Übergangsfrist gegen Zahlung der im Subskriptionsvertrag ursprünglich vereinbarten Entgelte zu gewährleisten.

7 Abrufzeitraum

Nach Ablauf der Ersten Übergangsfrist oder der Alternativen Übergangsfrist, je nachdem, welche anwendbar ist, kann der Kunde die Exportierbaren Daten für dreißig (30) Kalendertage abrufen („**Abrufzeitraum**“).

8 Löschung Exportierbarer Daten

Sofern die Parteien nicht ein späteres Löschedatum vereinbaren und vorausgesetzt, dass der Wechsel erfolgreich abgeschlossen wurde, hat der Provider nach Ablauf des Abrufzeitraums automatisch und ohne weitere Anweisung des Kunden sämtliche Exportierbaren Daten und

Digitalen Vermögenswerte unwiderruflich zu löschen. Der Provider wird dem Kunden eine solche Löschung auf dessen Anfrage hin bestätigen.

9 Technische Spezifikationen

Die Kategorien Exportierbarer Daten und Digitaler Vermögenswerte, die im Rahmen dieses Addendums exportiert werden können, sind in einem Katalog Exportierbarer Daten aufgeführt, der dem Kunden zur Verfügung gestellt wird. Die Datenkategorien, die zum Schutz der Geschäftsgeheimnisse oder der Rechte des geistigen Eigentums des Providers oder Dritter ausgeschlossen sind, werden im Katalog ausgeschlossener Daten aufgeführt und sind über dieselbe Webseite zugänglich.

10 Entgelte und Zahlung

10.1 **Wechselentgelte.** Der Provider erhebt keine Wechselentgelte.

10.2 **Vorfälligkeitszahlung.** Bei Beendigung des Subskriptionsvertrags gemäß Ziffer 4.2 dieses Addendums ist der Kunde verpflichtet, eine „**Vorfälligkeitszahlung**“ in Höhe der Gebühren zu leisten, die vom Kündigungsdatum bis zum Ende der ursprünglich vereinbarten Subskriptionslaufzeit gemäß der Bestellung fällig gewesen wären. Dies umfasst sämtliche Mindestabnahmeentgelte sowie alle bis zum Wirksamwerden der Beendigung erworbenen Upgrades, die während dieses Zeitraums fällig geworden wären. Die Vorfälligkeitszahlung ist in Raten entsprechend dem in der Bestellung für die jeweiligen Subskriptionsgebühren vereinbarten Zahlungsplan zu leisten. Der Kunde erkennt an, dass der Provider im Gegenzug für die Vereinbarung eines Mindestabonnementzeitraums gemäß der Bestellung einen anfänglichen Nachlass für den Zugang zur und die Nutzung der Checkmk Cloud (SaaS) im Vergleich zu den Standardlistenpreisen gewährt hat. Zur Klarstellung erkennt der Kunde an und stimmt zu, dass die Vorfälligkeitszahlung eine Standardgebühr für die Beendigung des Subskriptionsvertrags darstellt und kein Wechselentgelt im Sinne von Art. 2 Nr. 36 Data Act ist.

10.3 **Konsolidierte Rechnungsstellung.** Hinsichtlich der in Ziffer 10.2 dieses Addendums beschriebenen Vorfälligkeitszahlung kann der Provider mit vorheriger Zustimmung des Kunden eine einzige konsolidierte Rechnung über sämtliche in der Bestellung ausgewiesenen offenen Gebühren ausstellen, die der Kunde auf einmal zu begleichen hat.

10.4 **Allgemeine Rechnungs- und Zahlungsbedingungen.** Alle Bestimmungen des Subskriptionsvertrags über Rechnungszeitpunkte, Zahlungsfristen, Verzugsfolgen und Steuern gelten sinngemäß für sämtliche unter diesem Addendum ausgestellten Rechnungen.

11 Ausnahmen

11.1 **Kundenspezifische Datenverarbeitungsdienste.** Im Einklang mit Art. 31 Abs. 1 Data Act gelten die folgenden Pflichten zur Erleichterung des Wechsels nicht für Datenverarbeitungsdienste, die der Provider dem Kunden bereitstellt und bei denen die meisten zentralen Funktionen kundenspezifisch entwickelt wurde, um den Bedürfnissen des Kunden Rechnung zu tragen, oder bei denen sämtliche Komponenten für Zwecke des Kunden entwickelt wurden, und die vom Provider nicht in großem kommerziellen Maßstab angeboten werden: (a) die Pflicht, dem Kunden die Entbündelung des jeweiligen Datenverarbeitungsdienstes nach Art. 30 Abs. 1 Data Act von anderen Datenverarbeitungsdiensten zu ermöglichen, soweit dies technisch machbar ist (Art. 23 S. 2 Buchst. e Data Act); (b) das Verbot sowie die nachfolgende Abschaffung von Wechselentgelten (Art. 29 Data Act); (c) die Pflicht für reine Infrastrukturdienste, dem Kunden die Herstellung von Funktionsäquivalenz beim übernehmenden Anbieter zu ermöglichen (Art. 30 Abs. 1 Data Act); und (d) die Pflicht für höherwertige Dienste, offene Schnittstellen bereitzustellen und die Kompatibilität mit gemeinsamen Interoperabilitätsspezifikationen oder harmonisierten Normen sicherzustellen (Art. 30 Abs. 3 Data Act).

11.2 **Nicht-Produktivumgebungen.** Darüber hinaus gilt keine Verpflichtung gemäß Kapitel VI des Data Act für Teile der Checkmk Cloud (SaaS), die als Nicht-Produktivversionen zu Test- und Evaluierungszwecken und für einen begrenzten Zeitraum bereitgestellt werden.

11.3 **Vorvertragliche Offenlegung.** Vor Abschluss des Subskriptionsvertrags über einen Dienst, der unter Ziffer 11.1 oder 11.2 dieses Addendums fällt, informiert der Provider den Kunden über die Pflichten aus Kapitel VI des Data Act, die auf den jeweiligen Dienst keine Anwendung finden.

12 Website-Transparenz

Die Transparenzinformationen zu internationalem Datenzugang und Datentransfers (Art. 28 Data Act) sind aktuell unter <https://checkmk.com/legal> und <https://trust.checkmk.com/> veröffentlicht. Diese Informationen werden fortlaufend aktuell gehalten. Eine mögliche Nachfolge-URL wird dem Kunden in einem angemessenen Zeitraum nach Veröffentlichung mitgeteilt.

13 Sonstiges

13.1 **Vertragliche Kontinuität.** Zur Klarstellung gilt, dass sämtliche Bestimmungen des Subskriptionsvertrags, insbesondere die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Checkmk Cloud (SaaS), weiterhin auf die Bereitstellung des Zugangs zu und die Nutzung der Checkmk Cloud (SaaS) Anwendung finden, wie sie von den Parteien vereinbart wurden.

13.2 **Schutz von geistigem Eigentum, Geschäftsgeheimnissen und Sicherheit.** Nichts in diesem Addendum ist so auszulegen, dass der Provider verpflichtet wäre: (a) neue Technologien oder Dienste zu entwickeln; (b) Digitale Vermögenswerte oder andere Vermögenswerte offenzulegen oder zu übertragen, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder ein Geschäftsgeheimnis des Providers oder eines Dritten darstellen; oder (c) die Sicherheit oder Integrität der Checkmk Cloud (SaaS), der Supportleistungen und/oder der Systeme des Kunden oder Dritter zu beeinträchtigen; jeweils in Übereinstimmung mit Art. 30 Abs. 6 Data Act.

13.3 **Treu und Glauben.** In Anerkennung dessen, dass der Data Act durch zuständige Behörden, Aufsichtsstellen und Gerichte weiter ausgelegt werden kann, verpflichten sich die Parteien, in gegenseitigem Vertrauen zusammenzuarbeiten, um wirtschaftlich zumutbare Compliance-Maßnahmen umzusetzen.

13.4 **Änderungsverfahren.** Änderungen dieses Addendums treten ausschließlich gemäß Ziffer 21.5 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für Checkmk Cloud (SaaS) in Kraft.

14 Inkrafttreten

Dieses Addendum wird in die Bestellung einbezogen und tritt mit deren Abschluss durch beide Parteien in Kraft.